

**SONDERAUSGABE
COVID-19**

Infodienst

Nachrichten aus Feuerwehr, Katastrophenschutz, Rettungsdienst und Krisenmanagement

Nummer 16 Jahrgang 2020

21. Mai 2020

Minister Strobl in Heidelberger Ankunftszenrum

(ID) Innenminister Thomas Strobl und Generalleutnant Martin Schellheis haben sich am 12. Mai vor Ort ein Bild über die Unterstützung der Bundeswehr im Ankunftszenrum in der Patrick-Henry-Village in Heidelberg gemacht.

Seit Anfang Mai sind 80 Soldaten der Bundeswehr in Heidelberg eingesetzt und unterstützen im Rahmen der Amtshilfe bei der Krisenbewältigung im derzeitigen Kampf gegen die Corona-Pandemie.

Minister Strobl erklärte: „Die Bundeswehr unterstützt uns in immer mehr Einrichtungen für Geflüchtete, seit Anfang Mai auch im Ankunftszenrum in Heidelberg. Wir sind für diese Unterstützung in solch einer Situation ausgesprochen dankbar. Auf die Bundeswehr ist Verlass, wir können auf die Bundeswehr zählen.“



V.l.n.r.: Oberst Dieter Bohnert (stv. Kommandeur Landeskommando Baden-Württemberg), Generalleutnant Martin Schellheis (Nationaler Territorialer Befehlshaber & Inspekteur der Streitkräftebasis), Regierungspräsidentin Sylvia M. Felder (RP Karlsruhe), Markus Rothfuß (Leiter des Ankunftszenrums), Innenminister Thomas Strobl, Oberstleutnant Martin Winkler (Kommandeur des Jägerbataillons 291), Prof. Hermann Schröder (Abteilungsleiter Bevölkerungsschutz und Krisenmanagement) und Polizeipräsident Andreas Stenger (PP Mannheim). Bild: Steffen Schmid

Erste Lockerungen der Binnengrenzkontrollen

(ID) An den Grenzen zu Frankreich, Österreich und der Schweiz werden die vorläufigen Binnengrenzkontrollen zunächst bis zum 15. Juni 2020 verlängert. Das gilt auch für die luftseitigen Grenzen zu Italien und Spanien.

In der praktischen Ausgestaltung der Kontrollen an den Landgrenzen wird es allerdings Lockerungen geben. So werden alle grenzüberschreitenden Verkehrsverbindungen wieder für den Grenzübertritt zugelassen. Die Kontrollen erfolgen künftig nicht mehr systematisch, sondern flexibel und risikobasiert. Ein triftiger Einreisegrund ist im Grundsatz weiterhin erforderlich, es wird aber zusätzliche Erleichterungen für Reisen aus familiären oder persönlichen Gründen geben.

Grund für die Erleichterungen bei den Grenzkontrollen ist die positive Entwicklung des Infektionsgeschehens. Sollte sich dieses im jeweiligen Anrainerstaat ändern, kann die Kontrollintensität in Abstimmung mit dem Nachbarn schnell wieder erhöht werden.

An der Grenze zu Luxemburg enden die Binnengrenzkontrollen mit Ablauf des 15. Mai 2020. Auch an der Grenze zu Dänemark sollen die Grenzkontrollen eingestellt werden. Der Termin dazu muss noch gemeinsam mit Däne-

mark festgelegt werden.

Sofern die Entwicklung des Infektionsgeschehens es erlaubt, sollen alle Corona-bedingten Binnengrenzkontrollen zum 15. Juni 2020 enden.

Für die EU-Außengrenzen hat die Europäische Kommission vorgeschlagen, die Beschränkungen für Einreisen aus Drittstaaten bis zum 15. Juni 2020 zu verlängern. Dieser Empfehlung wird Deutschland entsprechen.

NINA kann Leben retten. Werben Sie dafür, damit NINA noch bekannter wird.

Nähere Informationen unter: <https://im.baden-wuerttemberg.de/de/sicherheit/warnung-der-bevoelkerung/>



Landesregierung lockert weitere Maßnahmen der Corona-Verordnung

(ID) Die Landesregierung hat am 16. Mai 2020 ihre Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus erneut angepasst. Seit dem 18. Mai 2020 gelten weitere Lockerungen der Corona-Verordnung.

Die wesentlichen Änderungen ab dem 18. Mai 2020:

Kitas und Kindertagespflege:

Start der Einleitung eines Übergangs von der erweiterten Notbetreuung in einen eingeschränkten Regelbetrieb für Kindertagesstätten und Kindertagespflege. Zunächst sollen nur maximal 50 Prozent der Kinder zur gleichen Zeit in der Kita sein. Die Ausgestaltung erfolgt durch die Träger vor Ort.

Speisegaststätten, Freizeiteinrichtungen und Dauercamper:

- Speisewirtschaften dürfen unter Auflagen wieder öffnen. Der Besuch einer Speisewirtschaft ist nur alleine, mit den Angehörigen des eigenen Haushalts und den Angehörigen eines weiteren Haushalts möglich.
- In räumlich abgetrennten geschlossenen Gesellschaften sind in Gaststätten auch Zusammenkünfte mit der erweiterten Familie möglich.
- Freizeiteinrichtungen im Freiluftbereich wie Ausflugsziele, für die Eintrittsgeld zu entrichten ist, dürfen unter Auflagen öffnen. Das gilt nicht für Freizeitparks.
- Campingplätze dürfen wieder für Übernachtungen in Wohnwagen, Wohnmobilen oder festen Mietunterkünften öffnen. Auch die Beherbergung in Ferienwohnungen und ver-

gleichbaren Wohnungen wird wieder zugelassen. Das gilt jeweils nur, soweit eine Selbstversorgung möglich ist. Die Nutzung von Gemeinschaftseinrichtungen ist untersagt.

Lockerungen beim Besuch in Heimen:

Stationäre Einrichtungen für Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf oder mit Behinderungen, Einrichtungen der Kurzzeitpflege, Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe, ambulant betreute Wohnprojekte der Wohnungslosenhilfe sowie von einem Anbieter verantwortete ambulant betreute Wohngemeinschaften nach dem Wohn-, Teilhabe- und Pflegegesetz dürfen wieder zu Besuchszwecken betreten werden. Dabei gelten zum Schutz der Bewohnerinnen und Bewohner Auflagen.

Lockerungen beim Besuch in Krankenhäusern:

Für Krankenhäuser sind Lockerungen geplant. So soll unter anderem die Zahl der Besucher in Krankenhäusern in der Regel auf einen Besucher pro Tag und Patient beschränkt sein. Darüber hinaus wird es weitere Auflagen geben.

Lockerungen bei der beruflichen Bildung:

- Auf Grundlage von Regelungen des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit

und Wohnungsbau Baden-Württemberg sind die Erbringung von Kursen der überbetrieblichen Ausbildung, Maßnahmen der Arbeitsmarktförderung und die Durchführung von beruflichen Fortbildungen unter Einhaltung von Infektionsschutzmaßnahmen wieder möglich.

- Eine Öffnung von privaten Bildungseinrichtungen wie etwa Anbieter von Näh- oder Kochkursen wird nicht erlaubt.

Wiederaufnahme der Personenschiffahrt:

Die Fahrgastschiffahrt ist in Baden-Württemberg wieder erlaubt. Wie in anderen Verkehrsträgern gilt die Maskenpflicht.

Bitte beachten Sie:

Die Alltagsmasken sind nicht nur in Läden und im Nahverkehr, sondern auch im Fernverkehr (Züge der DB AG), an Bahn- und Bussteigen, im Wartebereich der Anlegestellen von Fahrgastschiffen sowie in Flughafengebäuden zu tragen.

Die Änderungen im Detail und die Corona-Verordnung in der ab 18. Mai 2020 gültigen Fassung finden Sie unter:

www.baden-wuerttemberg.de/corona-verordnung



Änderung der Corona-Verordnung Einreise-Quarantäne

Baden-Württemberg hat die Quarantänepflicht für Einreisende aus den Mitgliedstaaten der Europäischen Union sowie Island, dem

Fürstentum Liechtenstein, Norwegen, der Schweiz und dem Vereinigten Königreich von Großbritannien und Nordirland ab dem 17. Mai aufgehoben.

Weitere Informationen und die Verordnung des Sozialministeriums zu

Quarantänemaßnahmen für Ein- und Rückreisende zur Eindämmung des Virus SARS-Cov-2 (Corona-Verordnung Einreise-Quarantäne – CoronaVO EQ) in der Fassung vom 16. Mai 2020 finden Sie unter: <https://kurzelinks.de/oc9s>



Zweites Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite beschlossen

Der Bundestag hat am 14. Mai das Zweite Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen

Lage von nationaler Tragweite beschlossen. Ziel des Gesetzes ist es, besonders gefährdete Menschen bestmöglich vor einer Infektion mit dem neuartigen Coronavirus zu schützen und einen besseren Einblick in den Verlauf der Epidemie zu erhalten. Zudem sollen Pflegekräfte einen Bonus erhalten und pflegende Angehörige

besser unterstützt werden.

Einen Überblick über die neuen Regelungen und den Gesetzentwurf finden Sie auf der Homepage des Bundesgesundheitsministeriums unter:

<https://kurzelinks.de/Oqxs>



Sicherheit und Ordnung in Zeiten von Corona

(LPP) Wie sich die Polizei Baden-Württemberg der Herausforderung annimmt.



Der Verbindungsbeamte des Vb 4 im Lageraum des Verwaltungsstabes des IM
Bild: Steffen Schmid

Seit zwischenzeitlich über zwei Monaten bestimmt Corona auch den Alltag der Polizei Baden-Württemberg. Dass ein einzelnes Thema derart einnehmend sein kann, hat bis vor Kurzem wohl auch im Landespolizeipräsidentium noch keiner geglaubt. Während das Arbeitsaufkommen in der Anfangsphase noch innerhalb der Alltagsorganisation bewältigt werden konnte, war nach nur wenigen Wochen klar, dass die Corona-Pandemie sich zu einer herausragenden Lage entwickelt, die auch die Polizei des Landes bis aufs Äußerste fordern wird.

Um den steigenden Anforderungen gerecht zu werden, wurden unter Leitung des Inspektors der Polizei deshalb bereits frühzeitig Projekt- und Stabsstrukturen etabliert. Neben der Geschäftsstelle der Projektgruppe (PG) Corona, welche als zentrale Informations- und Kommunikationsstelle unmittelbar im Landespolizeipräsidentium angesiedelt wurde, haben die nachgeordneten Dienststellen und Einrichtungen für den Polizeivollzugsdienst jeweils sog. SPoC (Single Point of Contact) als zentrale Ansprechstellen eingerichtet. Dadurch konnte die Informations- und Auftragssteuerung innerhalb der Landespolizei bereits frühzeitig in standardisierten Geschäftsprozessen kanalisiert werden.

Zudem besetzt das Landespolizeipräsidentium seit „Tag 1“ auch den Verwaltungsstabsbereich 4 (Vb 4) - Sicherheit und Ordnung / Polizeivollzugsdienst des im Innenministerium Baden-Württemberg (IM BW) aufgerufenen Verwaltungsstabes. Damit ist einerseits ge-

währleistet, dass sowohl den Fachabteilungen des IM BW als auch den im Interministeriellen Verwaltungsstab beteiligten Ressorts der Landesregierung rund um die Uhr ein polizeilicher Ansprechpartner zur Verfügung steht und zeitschnell polizeiliche Informationen und Bewertungen eingeholt werden können.

Andererseits erhält das Landespolizeipräsidentium durch die Besetzung des Vb 4 aber auch unmittelbaren Zugang zu allen anderen relevanten Krisenmanagern im Land – sei es zu dem für die Pandemielage federführend zuständigen Sozialministerium oder dem Vb 5 – Bevölkerungsschutz des Verwaltungsstabes. Bald stellte sich heraus, dass die überwiegend in der einschlägigen Stabsdienstordnung festgeschriebenen Kommunikationsbeziehungen und Abstimmungsverfahren nicht nur auf dem Papier und bei Übungen, sondern auch in der Real-lage hervorragend funktionieren. Dies war insbesondere für das junge Team des Vb 4 eine überaus spannende und lehrreiche Erfahrung.

Anfangs war noch unklar, welche spezifischen polizeilichen Herausforderungen die aufkommende Krankheitswelle mit sich bringen wird. Spätestens am 11. März 2020, als Landespolizeipräsidentin Frau Dr. Hinz ein als Verschlussache gekennzeichnetes Dokument mit der Überschrift „Innerdienstliche Maßnahmen des Polizeivollzugsdienstes zur Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in Baden-Württemberg“ verfügte, dürfte jedoch allen Polizei-beamtinnen und -beamten in Baden-Württemberg bewusst geworden sein, dass die Lage ernst und nicht zu unterschätzen ist.

Kurz darauf traf es die PG Corona dann auch schon mit voller Wucht. Für zahlreiche Problemstellungen waren in kürzester Zeit umfangreiche Bewertungen vorzunehmen und teils weitreichende Entscheidungen zu treffen.

Nachstehend sollen nur ein paar wenige der in den einzelnen Geschäftsbereichen aufgetretenen Herausforderungen skizziert werden:

- Wie können Polizei-beamtinnen und Polizei-beamte beim Einschreiten gegen mit Covid-19 infizierte Personen wirkungsvoll geschützt werden und wie müssen polizeiliche Folge-maßnahmen – z.B. Gewahrsamnahmen – ablauforganisatorisch umgestaltet werden? Wie können kontaminierte Einsatzmittel, Dienstfahrzeuge, Uniformteile und bspw. Gewahrsamszellen im Nachgang wirksam dekontaminiert werden?
- Wie kann für die häufig einem erhöhten Infektionsrisiko ausgesetzten Polizei-beamtinnen und Polizei-beamten genügend Schutzausstattung beschafft werden, wenn das Landespolizeipräsidentium hier trotz intensiver Bemühungen auf allen Ebenen an dieselben Grenzen stößt, wie dies aktuell auch bei Rettungsdiensten, Krankenhäusern und allen anderen,

Bitte lesen Sie weiter auf Seite 4



Verhaltensempfehlungen für den Alltag

Das Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe (BBK) hat zusammen mit der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) einen Flyer mit Verhaltensempfehlungen zum Schutz vor dem Coronavirus im Alltag und im Miteinander herausgegeben.

Sie können sich das Merkblatt auf der Homepage infektionsschutz.de unter folgendem Link herunterladen: <https://kurzelinks.de/I215>



die in der jetzigen Situation dringend auf Schutzausstattung angewiesen sind, der Fall ist?

- Wie kann der Dienstbetrieb der Polizei Baden-Württemberg – und damit die öffentliche Sicherheit und Ordnung in Baden-Württemberg – weiterhin gewährleistet werden, wenn sich eine zunehmende Anzahl von Polizeibediensteten in Quarantäne oder Freistellung befindet? Wie kann – trotz dezimiertem Personalkörper – eine flächendeckende Überwachung der von der Landesregierung erlassenen Corona-Verordnung sichergestellt werden?
- Wie kann sich die Polizei bei Situationen, in denen bspw. Grundrechte wie das Recht auf Versammlungsfreiheit mit den Vorgaben der Corona-Verordnung kollidieren, rechtlich korrekt verhalten?
- Wie muss eine zweckmäßige Öffentlichkeitsarbeit in Zeiten, in denen die Grundrechte der Bürgerinnen und

Bürger teilweise erheblich eingeschränkt werden, gestaltet sein?

- Wie kann potentiell zu erwartenden Verschärfungen von einzelnen Kriminalitätsphänomenen – bspw. der Zunahme von Gewalttaten im sozialen Nahraum – mit präventiven Maßnahmen erfolgreich entgegengewirkt werden?

Von den zahlreichen Maßnahmen und Veranlassungen, welche die Landespolizei innerhalb der vergangenen zwei Monate ergriffen und umgesetzt hat, soll eine an dieser Stelle besondere Erwähnung finden. Innerhalb von nur wenigen Tagen ist es im Zusammenwirken von Landeskriminalamt Baden-Württemberg und Präsidium Technik, Logistik, Service der Polizei Anfang April gelungen, ein polizeieigenes Testverfahren zu auditieren und in den Wirkbetrieb zu bringen. Seither ist es möglich, Polizeibedienstete, die sich bspw. im Rahmen von Einsätzen ggf.

angesteckt haben, unabhängig von öffentlichen Testkapazitäten auf Covid-19 untersuchen zu lassen. Eine Errungenschaft, die dazu beiträgt, dass in der aktuellen Krise, in der einer erhöhten sichtbaren Präsenz der Polizei eine besondere Bedeutung zukommt, ein höchstmögliches Kräftepotential zur Verfügung steht.

Was die Kolleginnen und Kollegen – insbesondere des Streifendienstes – seit Inkrafttreten der Corona-Verordnung geleistet haben, bringt eine eindrucksvolle Statistik zu Tage: Bis zum 18. Mai 2020 wurden insgesamt 305.257 Personen und 58.862 Fahrzeuge kontrolliert, wobei es zu 25.062 Ordnungswidrigkeiten- und 814 Strafverfahren kam. Hierdurch wird deutlich, dass unsere Polizei einen nicht unerheblichen Beitrag zur Eindämmung des Corona-Virus geleistet hat und auch weiterhin leisten wird.

Hinweise zum Ausbildungs- und Übungsbetrieb im Bevölkerungsschutz

(ID) Vor dem Hintergrund der Lockerungen der Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Coronavirus hat das Innenministerium Hinweise zum Ausbildungs- und Übungsbetrieb bei den Feuerwehren und den im Katastrophenschutz mitwirkenden Organisationen veröffentlicht.

Der Gesundheitsschutz der Helferinnen und Helfer sowie der Feuerwehrangehörigen und die Aufrechterhaltung der Einsatzbereitschaft der im Katastrophenschutz mitwirkenden Organisationen und Einrichtungen haben während der Coronapandemie oberste Priorität.

Neben der Vorbildfunktion der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben ist es für die Aufrechterhaltung der Einsatzfähigkeit essentiell wichtig. Personalausfälle durch Erkrankungen oder den Ausfall ganzer Einheiten durch Quarantäne-Maßnahmen zu vermeiden.

1 Allgemeine Grundsätze

Die einschlägigen Regeln der Corona-Verordnung (CoronaVO) in der jeweils gültigen Fassung gelten verbindlich auch für den Ausbildungs- und Übungsdienst.

Ausnahmen von dem Verbot von Veranstaltungen, Ansammlungen und sonstigen Zusammenkünften nach § 3 Absatz 1 und 2 CoronaVO sind nach § 3 Absatz 3 CoronaVO (Stand 18. Mai 2020) u. a. zur Aufrechterhaltung der Einsatzfähigkeit möglich.

Während des Ausbildungs- und Übungsbetriebs soll grundsätzlich ein geeigneter Mund-Nasen-Schutz getragen werden.

2 Maßnahmen für den Ausbildungs- und Übungsbetrieb

- Soweit möglich, soll der Ausbildungs- und

Übungsbetrieb auch weiterhin im Online-Verfahren durchgeführt werden. Im Fall gemeinsamer Anwesenheit vor Ort soll der Ausbildungs- und Übungsbetrieb so durchgeführt werden, dass die Teilnehmerinnen und Teilnehmer keinem erhöhten Infektionsrisiko ausgesetzt sind.

- Durchgeführt werden sollen nur solche Ausbildungs- und Übungsdienste, die zur Aufrechterhaltung der Einsatzfähigkeit notwendig sind.
- Veranstaltungen im Ausbildungs- und Übungsbetrieb sind vorab so zu planen, dass die notwendigen Schutzmaßnahmen umgesetzt werden. Der grundsätzlich im öffentlichen Raum vorgeschriebene Mindestabstand von 1,5 Metern ist, wo immer möglich, zu beachten, insbesondere im Umkleidebereich und in Fahrzeughallen. Umkleide- und Sanitärbereiche sollen möglichst zeitversetzt benutzt werden. Hierauf ist durch Aushänge hinzuweisen.
- Die Anwesenheit der Helferinnen und Helfer sowie Feuerwehrangehörigen beim Ausbildungs- und Übungsbetrieb ist zu dokumentieren.
- Personen, die Symptome eines Atemwegsinfekts oder erhöhte Temperatur aufweisen oder bei denen von einem erhöhten Infektionsrisiko auszugehen ist, dürfen nicht beim Ausbildungs- und Übungsbetrieb vor Ort mitwirken.
- Die Zusammenkünfte sollen möglichst kurz gehalten und auf eine ausreichende

Lüftung geachtet werden. Wann immer möglich, sollen die Veranstaltungen im Freien stattfinden.

- Während des Ausbildungs- und Übungsbetriebs soll auf die Einnahme von Speisen verzichtet werden.
- Übungsteile mit Körperkontakt sind zu vermeiden. Rettungsmaßnahmen an Personen sollen mit Übungspuppen geübt werden.

3 Zusammensetzung der Gruppen

Ansammlungen von Feuerwehrangehörigen sowie Helferinnen und Helfern im Bevölkerungsschutz zu Ausbildungs- und Übungsveranstaltungen sowie für sonstige Zusammenkünfte, die der Aufrechterhaltung der Einsatzfähigkeit dienen, sollen auf höchstens zehn Personen begrenzt werden. Diese Größe ergibt sich aus einer Gruppe gemäß FwDV 100 plus einer Ausbilderin oder einem Ausbilder. Grundsätzlich soll eine möglichst kleine Anzahl von Personen (z. B. Trupp oder Staffel) zusammenkommen. Dabei sollen immer die gleichen Personen eine Gruppe bilden und ein Wechsel auch bei mehreren aufeinanderfolgenden Ausbildungs- und Übungsveranstaltungen soll vermieden werden.

Die Hinweise und das Anschreiben können Sie unter dem folgenden Link auf der Homepage der Landesfeuerwehrschule herunterladen:

<https://kurzelinks.de/zv64>



MoWaS 2.0 – Warnsystem auf neuer Basis mit erweiterten Funktionen

(ID) Das Modulare Warnsystem MoWaS wurde grundlegend erneuert und mit neuen Funktionen ausgestattet. Damit kann die Bevölkerung jetzt noch effektiver gewarnt werden.

Die wachsende Anzahl an Warnungen über MoWaS und die genaueren Anforderungen der MoWaS-Nutzer ermöglichen die zielgerichtete Weiterentwicklung des Modulare Warnsystems. Aktuell wurde die neue MoWaS-Version 2.0 ausgerollt, die neben einer neuen, leistungsfähigeren Serverstruktur und neuer Hardware auch neue Funktionen umfasst, um die Warnung noch effektiver machen.

Eine der wichtigsten Neuerungen von MoWaS 2.0 liegt in der Möglichkeit zur mehrsprachigen Warnung, um auch Menschen mit nur wenigen oder keinen Deutschkenntnissen warnen zu können. Da eine zuverlässige Ad-hoc-Übersetzung von Freitexten momentan technisch (noch) nicht möglich ist, wird hierbei auf Textbausteine zurückgegriffen. Die Eingabe der Warnung in MoWaS wurde dafür grundlegend überarbeitet und jeder Warnmeldung bei der Erstellung eine von elf Kategorien (z. B. Feuer, Gesundheit von Mensch und Tier) zugeordnet. In dieser Kategorie wird eine näher spezifizierte Gefahr ausgewählt (z. B. Waldbrand, Infektionsgefahr). Aus den insgesamt 135 standardisierten Handlungsempfehlungen werden automatisch die zur Gefahr passenden ausgewählt und zugeordnet (z. B. „Verlassen Sie sofort das betroffene Gebiet“, „Halten Sie mindestens einen Meter Abstand zu Gesprächspartnern“). Die vorgefertigten Handlungsempfehlungen können



Auswahl der Kategorie und der näher definierten Gefahr am Beispiel Feuer

dann noch passgenau an- und abgewählt sowie um einen Freitext ergänzt werden. So wird sichergestellt, dass mit jeder Warnung mindestens eine entsprechende Handlungsempfehlung übermittelt wird.

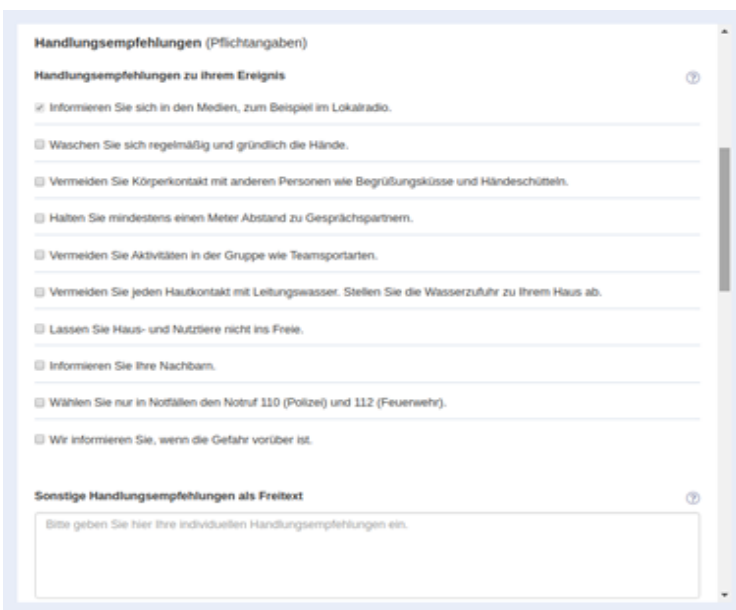
Alle Gefahren und standardisierten Handlungsempfehlungen werden künftig in den Warnmeldungen in den Sprachen Englisch, Französisch, Spanisch, Russisch, Polnisch, Türkisch und Arabisch herausgeben und angezeigt, sofern die Warnkanäle dies technisch darstellen können. Die übersetzte Warnmeldung setzt sich dann aus der Gefahr als Überschrift („Major Fire Event“) und den ausgewählten Standard-

Handlungsempfehlungen („Leave the affected area immediately“) zusammen. Der (detailliertere) deutsche Text kann abhängig vom Warnmittel immer mitgeliefert werden.

In den nächsten Monaten wird MoWaS noch um weitere Funktionen ergänzt werden. Unter anderem werden

Kartenlayer eingeführt, die aus der Karte beispielweise die gemeldeten Einwohner im Warnbereich darstellen können. Ferner können Warnbereiche in mehrere Zonen aufgeteilt werden, denen unterschiedliche Handlungsempfehlungen zugeordnet werden können.

Mit der Einführung von MoWaS 2.0 und den künftigen Funktionen wird das Warnsystem noch leistungsfähiger. Damit bietet MoWaS allen zur Gefahrenabwehr zuständigen Behörden ein schlagkräftiges Werkzeug, um die Bevölkerung vor Gefahren zu warnen und Handlungsempfehlungen zu übermitteln.



Zugeordnete Handlungsempfehlungen am Beispiel Infektionsgefahr

Impressum

Herausgeber:
Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration
Abt. 6 – Bevölkerungsschutz und Krisenmanagement
Willy-Brandt-Straße 41, 70173 Stuttgart
Tel.: (0711) 231 - 4
E-Mail: poststelle@im.bwl.de

Redaktion:
Prof. Hermann Schröder (v.i.S.d.P.)
Kim Dunklau-Fox

Layout / Gestaltung:
Kim Dunklau-Fox

Quellen:
Bei Bildern ohne Quellenangabe liegt das Copyright beim Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration. Für externe Quellenangaben kann keine Verantwortung und Haftung übernommen werden.

Hinweis:
Der Nachdruck der mit (ID) gekennzeichneten Beiträge ist unter der Quellenangabe des Herausgebers erlaubt.

